

Fonds:	EFRE	Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen
Aktion	13.04esz.08.03.	Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger
Teilaktion	13.04esz.08.03.3	Forschung, Einführung und Nutzung von Intelligenten Verkehrssystemen

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Sowohl die Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Forschung, Einführung und Nutzung Intelligenter Verkehrssysteme als auch die Zuweisungen nach den Grundsätzen über die Gewährung von Zuweisungen zur Förderung der Forschung, Einführung und Nutzung Intelligenter Verkehrssysteme sind keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Europäischen Wettbewerbsrechts unter Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

Beihilfen sind nach dem Wortlaut des Artikels 107 Abs. 1 AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Zuwendungen nach den oben genannten Richtlinien und die Zuweisungen nach den oben genannten Grundsätzen sind staatliche Leistungen für die Modernisierung der öffentlichen Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur und sind ausgerichtet auf Daten, Anwendungen und Dienste sowie Systeme und Anlagen für das öffentliche Verkehrs- und Mobilitätsmanagement. Das Vorhalten dieser Infrastruktur und das Managen von Verkehr und Mobilität im Sinne von Planen, Überwachen, Koordinieren und Steuern sind Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge zur Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Sie werden im Rahmen der staatlichen Verantwortung für die Straßenverkehrsnetze und die Durchführung des ÖPNV vom Land und von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis ausgeübt.

Des Weiteren sind die Empfänger der Zuwendungen und der Zuweisungen keine Unternehmen im Sinne des Artikels 107 AEUV, somit besteht keine wirtschaftliche Betätigung der Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger beispielsweise auf dem Verkehrsmarkt.

Aus diesen Gründen ist eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14, für diese Teilaktion nicht erforderlich.

Sollte sich eine beantragte Zuwendung bzw. Zuweisung im Einzelfall als beihilferelevant erweisen, ist die Gewährung der Zuwendung bzw. Zuweisung unzulässig.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.

Begründung:
-entfällt-

11.11.2016

MLV, Bohlmann



Datum

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift